

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

Die SIMMO GmbH ist ein Ingenieur- und Beratungsunternehmen mit Schwerpunkt auf numerischer Simulation, technischer Berechnung und projektbezogener Entwicklungsunterstützung. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Erbringung dieser Leistungen gegenüber Unternehmern.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1)** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen der SIMMO GmbH gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB (nachfolgend „Kunde“), soweit nicht ausdrücklich in Textform etwas Abweichendes vereinbart wurde.
- (2)** Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch dann nicht, wenn die SIMMO GmbH ihrer Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht oder Leistungen vorbehaltlos erbringt.
- (3)** Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit demselben Kunden, sofern nicht ausdrücklich in Textform etwas anderes vereinbart wird.
- (4)** Individuelle Vereinbarungen sowie die Inhalte von Angeboten, Auftragsbestätigungen oder sonstigen Vereinbarungen der SIMMO GmbH haben Vorrang vor diesen AGB, soweit sie von diesen abweichen.

### **§ 2 Angebote und Vertragsschluss**

- (1)** Angebote der SIMMO GmbH sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- (2)** Sofern im Angebot nichts anderes angegeben ist, beträgt die Bindungsfrist 30 Kalendertage ab dem Angebotsdatum. Nach Ablauf dieser Frist ist die SIMMO GmbH berechtigt, das Angebot anzupassen oder zurückzuziehen.
- (3)** Ein Vertrag kommt erst durch die Auftragsbestätigung in Textform durch die SIMMO GmbH oder durch den Beginn der Leistungserbringung zustande.
- (4)** Art und Umfang der geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem Angebot, der Auftragsbestätigung sowie gegebenenfalls ausdrücklich vereinbarten Leistungsbeschreibungen oder Projektvereinbarungen.
- (5)** Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen der Textform.
- (6)** Die SIMMO GmbH ist berechtigt, zur Erbringung ihrer Leistungen qualifizierte Unterauftragnehmer oder externe Spezialisten einzusetzen, sofern dadurch keine berechtigten Interessen des Kunden beeinträchtigt werden.

### **§ 3 Leistungsumfang**

- (1)** Die SIMMO GmbH erbringt Ingenieur- und Beratungsleistungen insbesondere in den Bereichen numerische Simulation, Finite-Elemente-Analyse (FEM), Design of Experiments (DOE), Prüfung, Aufbereitung und Bewertung von Materialdaten, technische Berechnung, Prozessoptimierung, technische Beratung, Fachworkshops und projektbezogene Entwicklungsunterstützung sowie weitere im Angebot oder der Auftragsbestätigung vereinbarte Leistungen.
- (2)** Art und Umfang der geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem jeweiligen Angebot, der Auftragsbestätigung oder einer sonstigen Vereinbarung in Textform zwischen den Vertragsparteien.
- (3)** Die Leistungen der SIMMO GmbH werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie unter Anwendung anerkannter ingenieurwissenschaftlicher Methoden erbracht. Sie dienen der technischen Analyse, Bewertung, Optimierung und Entscheidungsunterstützung. Soweit nicht

ausdrücklich in Textform etwas anderes vereinbart wurde, schuldet die SIMMO GmbH keinen bestimmten technischen, wirtschaftlichen oder fertigungstechnischen Erfolg.

**(4)** Angaben in Prospekten, Präsentationen, auf Internetseiten oder in sonstigen Informationsunterlagen dienen ausschließlich der allgemeinen Beschreibung der Leistungen und stellen weder eine Beschaffenheitsvereinbarung noch eine Garantie dar.

**(5)** Zusätzliche Leistungen, Änderungen des Leistungsumfangs oder nachträgliche Erweiterungen des Auftrags bedürfen einer Vereinbarung in Textform und können zu einer Anpassung der Vergütung sowie der Ausführungsfristen führen.

#### **§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden**

**(1)** Der Kunde ist verpflichtet, der SIMMO GmbH sämtliche für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Informationen, Unterlagen und Daten vollständig, richtig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Hierzu gehören insbesondere:

- CAD-Modelle und Zeichnungen,
- Materialangaben und Materialdaten,
- Werkzeugdaten,
- Prozessparameter,
- Lastfälle und Randbedingungen,
- Mess- und Prüfergebnisse,
- technische Spezifikationen sowie
- sonstige projektbezogene Informationen.

**(2)** Der Kunde trägt die Verantwortung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Eignung der von ihm bereitgestellten Informationen, Daten und Unterlagen. Die SIMMO GmbH ist grundsätzlich nicht verpflichtet, deren sachliche Richtigkeit oder Vollständigkeit zu überprüfen, sofern dies nicht ausdrücklich Bestandteil des vereinbarten Leistungsumfangs ist.

**(3)** Stellt sich während der Bearbeitung heraus, dass bereitgestellte Informationen, Daten oder Unterlagen unvollständig, fehlerhaft oder für die Durchführung der vereinbarten Leistungen ungeeignet sind, ist die SIMMO GmbH berechtigt, die Bearbeitung bis zur Klärung auszusetzen. Hierdurch entstehende Verzögerungen oder Mehraufwendungen gehen nicht zu Lasten der SIMMO GmbH.

**(4)** Werden während der Projektbearbeitung Änderungen an den vom Kunden bereitgestellten Daten, Konstruktionen, Materialien, Randbedingungen oder Prozessparametern vorgenommen, können hierdurch zusätzliche Leistungen erforderlich werden. Diese Leistungen sind gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

**(5)** Erkennt die SIMMO GmbH im Rahmen der Bearbeitung offensichtliche Unstimmigkeiten oder Widersprüche in den vom Kunden bereitgestellten Informationen, wird sie den Kunden hierauf hinweisen. Eine weitergehende Prüfungs- oder Untersuchungspflicht besteht jedoch nur, wenn diese ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

**(6)** Soweit Materialdaten, Materialkennwerte oder sonstige technische Informationen vom Kunden vorgegeben oder von Dritten bereitgestellt werden, übernimmt die SIMMO GmbH keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit oder Eignung.

Werden Materialdaten von der SIMMO GmbH im Auftrag des Kunden geprüft, ausgewählt, aufbereitet oder bewertet, erfolgt dies nach bestem fachlichem Wissen auf Grundlage der zum Bearbeitungszeitpunkt verfügbaren Informationen sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Herstellerangaben oder Informationen des Materiallieferanten. Die Leistungen der SIMMO GmbH umfassen hierbei eine fachliche Plausibilitätsprüfung, soweit keine weitergehenden Leistungen ausdrücklich vereinbart wurden. Eine Gewähr oder Garantie für die vollständige Richtigkeit der Materialdaten oder deren Übereinstimmung mit dem späteren Fertigungs- oder Bauteilverhalten wird hierdurch nicht übernommen.

## **§ 5 Durchführung der Leistungen**

- (1)** Die Leistungen der SIMMO GmbH werden entsprechend dem vereinbarten Leistungsumfang sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erbracht. Die Bearbeitung erfolgt auf Grundlage der vom Kunden bereitgestellten Informationen, Unterlagen und Daten.
- (2)** Die Übermittlung von Zeichnungen, CAD-Daten, Berechnungen, Berichten, Auswertungen und sonstigen projektbezogenen Unterlagen erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form (z. B. per E-Mail oder über gesicherte Projektplattformen), sofern nicht ausdrücklich in Textform etwas anderes vereinbart wurde.
- (3)** Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Kunden nach Vertragsschluss werden, soweit technisch und organisatorisch möglich, berücksichtigt. Führen diese zu einem zusätzlichen Arbeitsaufwand oder beeinflussen sie Termine oder Kosten, ist die SIMMO GmbH berechtigt, eine entsprechende Anpassung der Vergütung sowie der vereinbarten Ausführungsfristen zu verlangen. Änderungen werden erst nach Abstimmung mit dem Kunden umgesetzt.
- (4)** Zwischenergebnisse, Vorabversionen, Entwürfe oder vorläufige Berechnungsergebnisse dienen ausschließlich der internen Projektabstimmung und stellen keine freigegebenen oder endgültigen Arbeitsergebnisse dar.
- (5)** Der Kunde benennt für die Dauer des Projekts einen fachlichen Ansprechpartner. Die Kommunikation zwischen den Vertragsparteien erfolgt grundsätzlich in Textform (z. B. per E-Mail), sofern nicht im Einzelfall eine andere Form vereinbart wird.
- (6)** Verzögerungen, die auf eine verspätete Mitwirkung, unvollständige oder fehlerhafte Informationen oder Änderungswünsche des Kunden zurückzuführen sind, verlängern vereinbarte Ausführungsfristen entsprechend. Hierdurch entstehende Mehraufwendungen können gesondert berechnet werden.
- (7)** Die SIMMO GmbH ist berechtigt, für die elektronische Datenübermittlung geeignete und dem Stand der Technik entsprechende Übertragungswege zu verwenden, insbesondere verschlüsselte E-Mail-Kommunikation, passwortgeschützte Datenträger oder gesicherte Cloud- bzw. Projektplattformen. Sofern der Kunde bestimmte Übermittlungswege oder IT-Sicherheitsanforderungen vorgibt, hat er die SIMMO GmbH hierüber vor Beginn der Leistungserbringung in Textform zu informieren.

## **§ 6 Termine und Ausführungsfristen**

- (1)** Angaben zu Bearbeitungs- oder Ausführungsfristen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Sie gelten als unverbindliche Plantermine, sofern sie nicht ausdrücklich in Textform als verbindlich vereinbart wurden.
- (2)** Vereinbarte Ausführungsfristen beginnen erst, wenn sämtliche zur Durchführung des Projekts erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten vollständig vorliegen und gegebenenfalls vereinbarte Anzahlungen oder Vorauszahlungen eingegangen sind.
- (3)** Verzögert sich die Durchführung des Projekts aufgrund verspäteter, unvollständiger oder fehlerhafter Mitwirkung des Kunden, insbesondere durch verspätet bereitgestellte oder geänderte CAD-Daten, Materialdaten, Werkzeugdaten, Prozessparameter oder sonstige projektrelevante Informationen, verlängern sich die vereinbarten Ausführungsfristen entsprechend. Hierdurch entstehende Mehraufwendungen können gesondert berechnet werden.
- (4)** Höhere Gewalt sowie sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs der SIMMO GmbH liegen und die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere Naturereignisse, behördliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe, Energie- oder Telekommunikationsausfälle, Cyberangriffe oder vergleichbare unvorhersehbare Ereignisse, verlängern vereinbarte Ausführungsfristen angemessen. Die SIMMO GmbH wird den Kunden über solche Umstände unverzüglich informieren.
- (5)** Kann die Leistung aufgrund eines Ereignisses nach Absatz 4 dauerhaft oder für einen wirtschaftlich nicht vertretbaren Zeitraum nicht erbracht werden, sind beide Vertragsparteien berechtigt,

hinsichtlich der noch nicht erbrachten Leistungen vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erbrachte Leistungen sind entsprechend dem bisherigen Leistungsstand zu vergüten.

## **§ 7 Vergütung und Zahlungsbedingungen**

- (1)** Sämtliche Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern diese anfällt. Maßgeblich sind die im jeweiligen Angebot oder in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Preise.
- (2)** Sofern nicht ausdrücklich in Textform etwas anderes vereinbart wurde, sind Rechnungen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (3)** Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, ist die SIMMO GmbH berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe gemäß § 288 BGB sowie einen weiteren nachweisbaren Verzugschaden geltend zu machen.
- (4)** Die SIMMO GmbH ist berechtigt, Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen zu verlangen, sofern dies im Angebot oder in der Auftragsbestätigung vorgesehen ist oder nachträglich mit dem Kunden in Textform vereinbart wird. Dies gilt insbesondere bei Projekten mit größerem Umfang, längerer Laufzeit oder mehreren Projektabschnitten.
- (5)** Reisezeiten sowie Reise-, Übernachtungs- und Nebenkosten werden nach den Regelungen im Angebot oder in der Auftragsbestätigung berechnet. Sofern dort keine abweichende Regelung getroffen wurde, werden diese nach tatsächlichem Aufwand berechnet und entsprechend nachgewiesen.
- (6)** Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Zahlungen nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der SIMMO GmbH anerkannt sind.

## **§ 8 Abnahme der Leistungen**

- (1)** Die SIMMO GmbH informiert den Kunden nach Fertigstellung der vereinbarten Leistungen über deren Bereitstellung oder Übermittlung.
- (2)** Der Kunde ist verpflichtet, die erbrachten Leistungen innerhalb von 10 Werktagen nach Bereitstellung zu prüfen und erkennbare Mängel der SIMMO GmbH in Textform und unter nachvollziehbarer Beschreibung mitzuteilen.
- (3)** Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Mängelanzeige oder nutzt der Kunde die Leistungen produktiv weiter, gelten die Leistungen als abgenommen, sofern kein wesentlicher Mangel vorliegt, der die vertragsgemäße Nutzung erheblich beeinträchtigt.
- (4)** Zeigt der Kunde innerhalb der Frist berechnigte Mängel an, wird die SIMMO GmbH diese innerhalb angemessener Zeit nachbessern. Nach Abschluss der Nachbesserung beginnt für die nachgebesserten Leistungen erneut eine Prüfungsfrist gemäß Absatz 2.
- (5)** Unerhebliche Mängel, die die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme.

## **§ 9 Nutzungsrechte und geistiges Eigentum**

- (1)** Sämtliche im Rahmen des Auftrags erstellten Berechnungen, Simulationen, Modelle, Berichte, Dokumentationen, Zeichnungen, Auswertungen, Präsentationen sowie sonstige Arbeitsergebnisse sind urheberrechtlich und gegebenenfalls durch sonstige gesetzliche Schutzrechte geschützt.
- (2)** Mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung erhält der Kunde ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an den im Auftrag erstellten Arbeitsergebnissen, soweit dies zur Erfüllung des vertraglich vereinbarten Zwecks erforderlich ist.
- (3)** Das Urheberrecht sowie sämtliche darüberhinausgehenden Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Arbeitsergebnissen verbleiben, soweit gesetzlich zulässig, bei der SIMMO GmbH.
- (4)** Eine vollständige oder teilweise Vervielfältigung, Veröffentlichung, Bearbeitung oder Weitergabe der Arbeitsergebnisse an Dritte außerhalb des vertraglich vereinbarten Zwecks bedarf der vorherigen Zustimmung der SIMMO GmbH in Textform, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

(5) Ergebnisberichte, Berechnungen und sonstige Dokumentationen dürfen nur vollständig weitergegeben werden. Eine auszugsweise Verwendung, Veränderung oder Bearbeitung ist nur mit vorheriger Zustimmung der SIMMO GmbH in Textform zulässig.

(6) Die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten oder entwickelten allgemeinen ingenieurwissenschaftlichen Methoden, Berechnungsverfahren, Simulationsstrategien, Auswertungsmethoden, Vorlagen, Bibliotheken, Makros sowie das allgemeine technische Know-how verbleiben unabhängig vom jeweiligen Auftrag bei der SIMMO GmbH und dürfen uneingeschränkt auch für andere Projekte verwendet werden.

(7) Sofern dem Kunden Simulationsmodelle, Berechnungsmodelle oder vergleichbare digitale Projektdaten überlassen werden, erfolgt dies ausschließlich im vertraglich vereinbarten Umfang. Eine Nutzung für andere Projekte, deren Veränderung oder die Verwendung zur Erbringung eigener oder fremder Dienstleistungen ist ohne vorherige Zustimmung der SIMMO GmbH in Textform unzulässig.

## **§ 10 Vertraulichkeit**

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekanntwerdenden vertraulichen Informationen sowie technischen, wirtschaftlichen und geschäftlichen Unterlagen der jeweils anderen Vertragspartei vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Vertrags zu verwenden.

(2) Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere technische Zeichnungen, CAD-Daten, Simulationsmodelle, Berechnungen, Materialdaten, Werkzeugdaten, Projektunterlagen, Fertigungsinformationen, Kalkulationen, Geschäftsprozesse sowie sämtliche sonstigen Informationen, die ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind oder als vertraulich gekennzeichnet wurden.

(3) Eine Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte ist nur zulässig, soweit

- dies zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist,
- eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht oder
- die jeweils andere Vertragspartei zuvor in Textform zugestimmt hat.

Die empfangende Vertragspartei hat sicherzustellen, dass auch ihre Mitarbeiter, Unterauftragnehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

(4) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die

- zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung bereits allgemein bekannt waren,
- ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung allgemein bekannt werden,
- der empfangenden Vertragspartei bereits nachweislich rechtmäßig bekannt waren oder
- von einem berechtigten Dritten rechtmäßig offengelegt wurden.

(5) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

## **§ 11 Gewährleistung**

(1) Die SIMMO GmbH erbringt ihre Leistungen mit der im Geschäftsverkehr eines Ingenieur- und Beratungsunternehmens üblichen Sorgfalt sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

(2) Weisen die erbrachten Leistungen einen nachweisbaren Mangel auf, der bereits zum Zeitpunkt der Abnahme vorlag, hat die SIMMO GmbH zunächst das Recht und die Pflicht zur Nacherfüllung. Die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Neuerbringung der Leistung) bestimmt die SIMMO GmbH unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden.

(3) Schlägt die Nacherfüllung trotz mindestens zweier angemessener Versuche fehl oder ist sie unmöglich oder für die SIMMO GmbH unzumutbar, kann der Kunde die Vergütung angemessen mindern oder – bei erheblichen Mängeln – nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten.

(4) Gewährleistungsansprüche bestehen insbesondere nicht, soweit Mängel darauf beruhen, dass

- der Kunde unrichtige, unvollständige oder ungeeignete Informationen, Daten oder Unterlagen bereitgestellt hat,

- der Kunde oder Dritte Änderungen an den Arbeitsergebnissen vorgenommen haben,
- die Leistungen außerhalb der vertraglich vereinbarten Randbedingungen oder Einsatzbedingungen verwendet wurden oder
- Abweichungen auf nachträglichen Änderungen der technischen, materialbedingten oder fertigungstechnischen Rahmenbedingungen beruhen.

(5) Unerhebliche Mängel, die die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen nicht wesentlich beeinträchtigen, begründen keine Gewährleistungsansprüche.

## **§ 12 Haftung und technische Verantwortlichkeit**

(1) Die SIMMO GmbH haftet unbeschränkt für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung der SIMMO GmbH auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(3) Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, entgegenstehen oder die SIMMO GmbH ausdrücklich eine Garantie übernommen hat.

(4) Die von der SIMMO GmbH erbrachten Berechnungen, Simulationen, FEM-Analysen, Optimierungen und technischen Bewertungen beruhen auf numerischen Berechnungsverfahren, anerkannten ingenieurwissenschaftlichen Methoden sowie den zum Zeitpunkt der Bearbeitung verfügbaren technischen Erkenntnissen und Eingangsdaten.

(5) Simulationen und Berechnungsergebnisse stellen ingenieurwissenschaftliche Prognosen dar. Sie dienen der technischen Analyse, Bewertung, Optimierung und Entscheidungsunterstützung. Sie ersetzen weder praktische Versuche, Werkzeugbemusterungen, Erprobungen noch die abschließende technische Bewertung und Freigabe durch den Kunden.

(6) Die Aussagekraft der Arbeitsergebnisse hängt unmittelbar von der Vollständigkeit, Qualität und Richtigkeit der vom Kunden oder von Dritten bereitgestellten Informationen ab. Hierzu zählen insbesondere CAD-Daten, Materialdaten, Werkzeugdaten, Prozessparameter, Zeichnungen, Lastfälle sowie sonstige technische Unterlagen. Änderungen oder Abweichungen dieser Eingangsdaten können die Arbeitsergebnisse wesentlich beeinflussen.

(7) Materialdaten, Materialmodelle und sonstige technische Daten können auf Herstellerangaben, Informationen des Materiallieferanten, allgemein anerkannten technischen Quellen, wissenschaftlichen Veröffentlichungen oder den vom Kunden bereitgestellten Informationen beruhen. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt deren Verwendung auf Grundlage einer fachlichen Plausibilitätsprüfung. Eine Gewähr oder Garantie für die vollständige Richtigkeit der Materialdaten oder deren uneingeschränkte Übertragbarkeit auf den konkreten Anwendungsfall wird hierdurch nicht übernommen.

(8) Abweichungen zwischen Simulationsergebnissen, Berechnungen oder technischen Bewertungen einerseits und Ergebnissen aus Werkzeugbemusterungen, Fertigungsversuchen oder der Serienproduktion andererseits stellen für sich allein weder einen Mangel der Leistung noch einen Haftungsgrund dar. Solche Abweichungen können insbesondere durch Materialschwankungen, Chargenunterschiede, Werkzeugtoleranzen, Maschinenverhalten, Fertigungsbedingungen, Umgebungsbedingungen oder sonstige außerhalb des Einflussbereichs der SIMMO GmbH liegende Faktoren verursacht werden.

(9) Die Verantwortung für Konstruktion, Werkzeugauslegung, Materialauswahl, Prozessauslegung, Fertigungsparameter, Serienfreigaben sowie die endgültige technische und wirtschaftliche Entscheidung über die Umsetzung der Arbeitsergebnisse verbleibt beim Kunden, sofern nicht ausdrücklich in Textform etwas anderes vereinbart wurde.

**(10)** Empfehlungen, Optimierungsvorschläge und technische Bewertungen der SIMMO GmbH dienen ausschließlich der fachlichen Unterstützung des Kunden. Die Entscheidung über deren Umsetzung sowie die Verantwortung für die praktische Anwendung und deren Folgen obliegen ausschließlich dem Kunden.

### **§ 13 Höhere Gewalt**

**(1)** Keine der Vertragsparteien haftet für Verzögerungen oder die Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, soweit diese auf Ereignissen höherer Gewalt oder sonstigen unvorhersehbaren Umständen beruhen, die außerhalb ihres zumutbaren Einflussbereichs liegen.

**(2)** Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturereignisse, Krieg, Terrorismus, Pandemien, behördliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe, Energie- oder Telekommunikationsausfälle, Cyberangriffe sowie sonstige vergleichbare Ereignisse, die von der betroffenen Vertragspartei nicht zu vertreten sind.

**(3)** Die von einem Ereignis höherer Gewalt betroffene Vertragspartei wird die andere Vertragspartei unverzüglich über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer der Beeinträchtigung informieren. Vereinbarte Ausführungsfristen verlängern sich für die Dauer der Behinderung einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

**(4)** Dauert das Ereignis höherer Gewalt länger als drei Monate an und ist einer Vertragspartei die Fortsetzung des Vertrags unzumutbar, können beide Vertragsparteien den Vertrag hinsichtlich der noch nicht erbrachten Leistungen in Textform kündigen. Bereits erbrachte Leistungen sind entsprechend dem bisherigen Leistungsstand zu vergüten.

### **§ 14 Datenschutz**

**(1)** Die SIMMO GmbH verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), soweit dies für die Anbahnung, Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist.

**(2)** Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben sich aus der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung der SIMMO GmbH.

### **§ 15 Schlussbestimmungen**

**(1)** Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der SIMMO GmbH und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

**(2)** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist – soweit gesetzlich zulässig – Leipzig. Die SIMMO GmbH ist jedoch berechtigt, Ansprüche auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen.

**(3)** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

SIMMO GMBH Stand 07/2026